

Ausser zu dem Lehndienst im Kriege war aber der Adel, gleich den Bürgern und Bauern, dem Landesherrn auch zu gewissen Abgaben im Frieden verpflichtet. Dieselben zerfielen in die ordentliche Steuer oder den Schoss (*exactio*), der auf dem Lande von jeder bebauten Hufe (Schosshufe) alljährlich erhoben ward, und in ausserordentliche Steuern, die nur bei besonderen Gelegenheiten, als Krönung des Landesherrn, Aussteuer einer Prinzessin etc. von der Regierung besonders begehrt und von den Ständen bewilligt wurden. Daher nannte man eine solche ausserordentliche Steuer auf deutsch *Bete* oder *Bede*, auf böhmisch *Berna*, auf lateinisch *petitio* oder *precaria*. Nach und nach aber wurde auch die *Bede* zu einer feststehenden, alljährlich zu leistenden Abgabe, die z. B. 1344 für die Mannschaft des Görlitzer Landes 6 Prager Groschen, 4 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer von jeder Schosshufe, für die Mannschaft des Budissiner Landes aber 1345 12 Prager Groschen, 4 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer betrug. Zu jenem Schoss und dieser *Bede* kamen aber in der Folge noch anderweitige ausserordentliche Steuern, welche von den stets geldbedürftigen böhmischen Königen bei verschiedenen Gelegenheiten begehrt, von den Ständen aber oftmals verweigert oder wenigstens durch Verhandlungen herabgemindert wurden. So besaßen denn die Oberlausitzer Stände unzweifelhaft schon seit ältester Zeit auch das Steuerbewilligungsrecht.

Die ausserordentlichen Steuern wurden stets dem gesammten Lande Oberlausitz auferlegt, und den Ständen blieb es überlassen, die Gesamtsumme unter sich zu *repartiren*, theils zwischen den beiden Ständen — „Land und Städten“ —, theils in jedem Stande nach der Grösse der betreffenden Besitzungen. Da die geistlichen Stifter für ihre zahlreichen Güter und ebenso auch die grossen Herrschaften Steuerfreiheit vorschützten, und die Sechsstädte für ihre Landgüter nicht mit „dem Lande“, sondern mit der Corporation der Städte steuerten, so mögen die Güter des Adels durch diese ausserordentlichen Steuern in der That oft hart bedrückt worden sein.

Die Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an den landesherrlichen Fiskus lag ursprünglich dem *Landvoigt* ob. Als aber infolge des Pönfalls (1547) alle bisher den Städten gehörigen Landgüter confiscirt, ja die Sechsstädte selbst zu königlichen Kammergütern erklärt worden waren, machte diese gewaltige Vermehrung der landesherrlichen Revenuen auch die Einsetzung einer besonderen fiskalischen Behörde in der Oberlausitz nöthig. Sie führte die Be-